

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 06/2017

Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung) und über die Neufassung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 24.01.2017

Aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit den §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), sowie des § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 659), wird Folgendes angeordnet:

In der Gemeinde **Süderau** ist am **22.01.2017** und am **24.01.2017** und in der Gemeinde **Grevenkop** ist am **26.01.2017** die Geflügelpest in je einem Geflügelbestand amtlich festgestellt worden. Zur Eindämmung der Tierseuche sind um einen jeden der Geflügelbestände ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern nach der Geflügelpest-Verordnung festzulegen. Die nach erstmaliger Feststellung der Geflügelpest in einem Bestand in der Gemeinde Süderau erlassene Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 24.01.2017 (Bekanntmachung Nr. 05/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) wird daher aufgehoben und durch diese neu gefasste Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung ersetzt.

Folgendes Gebiet wird als **Sperrbezirk** neu festgelegt: Der Sperrbezirk erstreckt sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Grevenkop**, **Neuenbrook** und **Süderau** sowie der Stadt **Krempe** und ferner auf Teile der Gebiete der Gemeinden **Bahrenfleth**, **Borsfleth**, **Elskop**, **Hohenfelde**, **Horst**, **Krempdorf**, **Rethwisch** und **Sommerland**. In dem Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung ist, ist der Sperrbezirk durch die innere rote Linie umgrenzt.

Über den Sperrbezirk hinaus wird folgendes Gebiet als **Beobachtungsgebiet** neu festgelegt: Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Altenmoor**, **Bahrenfleth**, **Beidenfleth**, **Bekmünde**, **Blomesche Wildnis**, **Borsfleth**, **Breitenburg**, **Dägeling**, **Dammfleth**, **Elskop**, **Engelbrechtsche Wildnis**, **Heiligenstedten**, **Heiligenstedtenerkamp**, **Herzhorn**, **Hodorf**, **Hohenfelde**, **Horst**, **Kiebitzreihe**, **Kollmar**, **Kollmoor**, **Krempdorf**, **Kremperheide**, **Krempermoor**, **Kronsmoor**, **Lägerdorf**, **Münsterdorf**, **Neuendorf bei Elmshorn**, **Oelixdorf**, **Rethwisch**, **Sommerland**, **Stördorf**, **Westermoor** und **Wewelsfleth** sowie der Städte **Glückstadt** und **Itzehoe**. In dem Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung ist, ist das Beobachtungsgebiet durch die äußere dunkelblaue Linie umgrenzt.

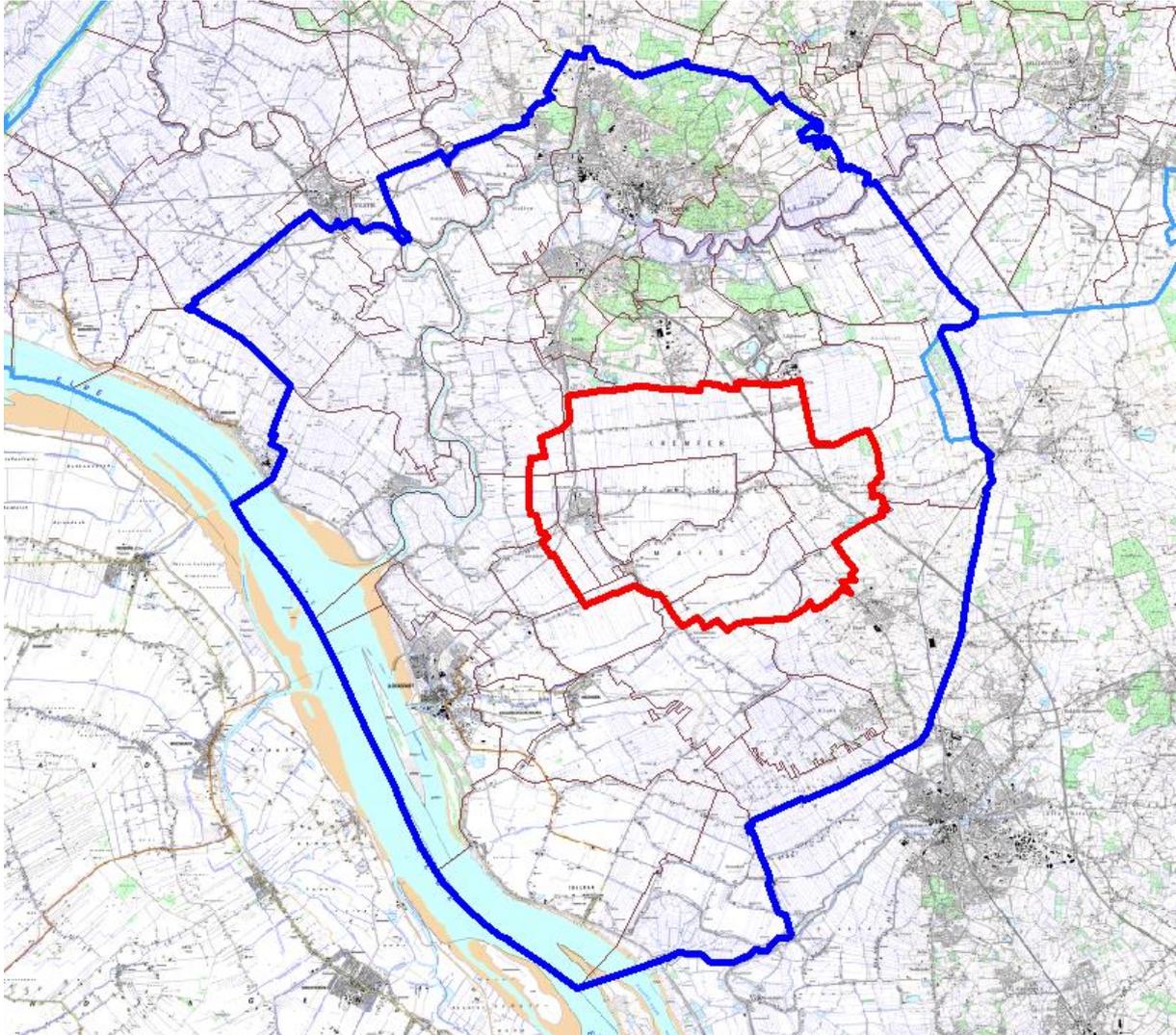


Abb.: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zum Ausbruch der Geflügelpest in den Gemeinden Grevenkop und Süderau

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk und zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder gut sichtbar angebracht, die auf weißem Grund in Schwarz mit den Worten "Geflügelpest-Sperrbezirk" bzw. „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ beschrieben sind.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden folgende **Schutzmaßnahmen angeordnet**:

I. Für den Sperrbezirk gelten bis auf Weiteres folgende **Schutzmaßnahmen**:

1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht,

zu halten.

Hierzu wird auch auf die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 09.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, Telefon 04821-69324, Telefax: 04821-69361, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tieren ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies bisher unterblieben ist. Für die Mitteilung steht auf der Internetseite www.steinburg.de ein Formblatt zum Herunterladen bereit.
3. **Besondere Meldepflichten und Verhaltensmaßregeln für Halter von Geflügel beim Auffinden verendeter Tiere im Bestand**
Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält und in einem solchen Bestand ein oder mehrere **verendete Tiere** auffindet, hat das **spätestens innerhalb von 24 Stunden** nach dem Fund bei dem **Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, Telefon 04821-69324 oder 04821-69447, Telefax: 04821-69361, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, anzuzeigen**. Ein jedes verendete Tier ist **umgehend aus dem Lebendbestand abzusondern und getrennt davon aufzubewahren**, bis es von dem amtlichen Personal des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Steinburg in Besitz genommen wird. Die Inbesitznahme der Tierkadaver durch die nach dem Tierseuchenrecht zuständige Behörde hat der Tierhalter/Eigentümer zu dulden.
4. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Die Genehmigung einer Ausnahme, insbesondere für eine Verbringung von Eiern, wäre vorab entweder per E-Mail oder schriftlich per Telefax im Einzelfall bei dem Landrat des Kreises Steinburg – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – in Itzehoe zu beantragen.
5. Säugetiere aus geflügelhaltenden Betrieben dürfen nur aufgrund einer Ausnahme-genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – aus einem Bestand verbracht werden, wenn nachgewiesen worden ist, dass ein Kontakt zum gehaltenen Geflügel weder bestand noch besteht. Säugetiere aus nicht geflügelhaltenden Betrieben dürfen verbracht werden.
6. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
7. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder den sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern.
8. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Hiervon ausgenommen sind die von mir mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen sowie der für den Stall oder sonstigen Standort betreuende Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen.
Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstige Standorte des Geflügels nur mit betriebseigener Schutzkleidung/Einwegbekleidung betreten. Die Bekleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstiger Standorte des Geflügels unverzüglich abzulegen. Die Schutzkleidung ist sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegbekleidung ist unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
9. Nach jeder Ein- oder Aufstallung von Geflügel müssen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden. Nach jeder Ausstallung müssen die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrich-

tungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.

10. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Es ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen. Diese ist in schriftlichen Aufzeichnungen zu dokumentieren.
13. Alle Räume, Behälter und sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
14. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder andere saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und damit stets feucht gehalten werden. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
15. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
16. Frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitung von Geflügel und Federwild dürfen nicht verbracht werden.
17. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
18. Gehaltene Vögel, Eier und Tierkörper verendeter gehaltener Vögel dürfen nicht auf öffentlichen oder privaten Straßen und Wegen transportiert werden; ausgenommen sind betriebliche Wege.
19. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
20. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
21. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Steinburg – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt –, Itzehoe, zu reinigen und zu desinfizieren.
22. Der Tierhalter eines jeden Seuchenbestands hat, soweit er Hunde oder Katzen hält, sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen.
23. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird von mir (Kreis Steinburg, der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe) wiederkehrend klinisch und – soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern – virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tier-

halter zu dulden.

II. Für das **Beobachtungsgebiet** gelten bis auf Weiteres folgende **Schutzmaßnahmen**:

1. Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Hierzu wird auf die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 09.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

2. Halter von Geflügel im Beobachtungsgebiet haben dem Landrat des Kreises Steinburg – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen, soweit das bisher unterblieben ist.
3. Es ist die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel unverzüglich anzuzeigen.
4. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Die Genehmigung einer Ausnahme, insbesondere für eine Verbringung von Eiern, wäre vorab entweder per E-Mail oder schriftlich per Telefax im Einzelfall bei dem Landrat des Kreises Steinburg – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – in Itzehoe zu beantragen.
5. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte die Geflügelställe nicht betreten.
6. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstige Standorte des Geflügels nur mit betriebseigener Schutzkleidung/Einwegbekleidung betreten. Die Bekleidung ist nach Verlassen des Stalles/sonstiger Standorte des Geflügels unverzüglich abzulegen. Die Schutzkleidung ist sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist unverzüglich nach gebrauch unschädlich zu beseitigen.
7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
8. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
10. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Steinburg – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt –, Itzehoe, zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Die zuständige Behörde führt in den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Diese Untersuchungen sind vom Tierhalter zu dulden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung/sofortige Vollziehbarkeit

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und die Regelungen zu den Nummern **I.** 1. bis 3., 6. bis 8., 12., 17. bis 20. und 22. sowie **II.** 1. bis 3., 5. bis 9. und 11. ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), die sofortige Vollziehung an. Insoweit entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Verfügung *keine* aufschiebende Wirkung.

Für die übrigen Anordnungen zu den Nummern **I.** 4., 5., 9. bis 11., 13. bis 16., 21. und 23. sowie **II.** 4. und 10. entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG, d. h., sie sind ohne besondere behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verfügung bleibt wirksam, solange sie nicht aufgehoben oder durch eine Tierseuchenverordnung ersetzt worden ist.

Begründung

In der Gemeinde **Süderau** ist am **22.01.2017** und am **24.01.2017** und in der Gemeinde **Grevenkop** ist am **26.01.2017** die Geflügelpest in je einem Geflügelbestand amtlich festgestellt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Zur Eindämmung der Tierseuche legt die zuständige Behörde nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung um die Geflügelhaltung einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern fest.

Bei der Festlegung der Restriktionszonen sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Ferner zu berücksichtigen sind das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, welcher der befallene Vogel zugehört, und die örtlichen Gegebenheiten.

Die von mir durchgeführte Risikobewertung gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis zu als die Festlegung der vorgenannten Restriktionszonen mit den jeweiligen Maßregelungen.

Angesichts der im Land Schleswig-Holstein und darüber hinaus derzeit unkontrolliert voranschreitenden Ausbreitung der Geflügelpest und der sich damit täglich verändernden Sachlage habe ich für eine effektive Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, die vorgenannten Maßregelungen gestützt auf § 65 Geflügelpest-Verordnung weitergehend zu treffen, um insbesondere eine mögliche Einschleppung und/oder Weiterverschleppung des Erregers der Geflügelpest auch in Bestände an gehaltenen Vögeln bestmöglich zu minimieren.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Gebietsfestlegungen und de Anordnungen gemäß den Nummern I. 1. bis 3., 6. bis 8., 12., 17. bis 20. und 22. sowie II. 1. bis 3., 5. bis 9. und 11.

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßgaben habe ich aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannte Maßnahmen umgehend ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingegenommen werden, dass nach einer Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe gegen meine Anordnungen deren Vollzug auf unbestimmte Zeit gehemmt ist.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Für einen längeren Aufschub der verfügt Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren.

Meine seuchenrechtlichen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche so weit als möglich zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange das öffentliche Interesse daran überwiegt, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche abzuwenden. Dafür muss die Behörde auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen umgehend zu unterbinden ist.

Da die Maßnahmen dazu dienen, erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Abwehr der gegenwärtigen Gefahr einer Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche insbesondere in die (Nutz-)Tierhaltungen und die Besorgnis des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens rechtfertigen als überwiegendes öffentliches Interesse die von mir verfügt und mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehenen Regelungen.

Hinweise

Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung, auch in Verbindung mit § 62 oder 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 dieser Verordnung, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VwGO *keine* aufschiebende Wirkung. Daher ist diese Allgemeinverfügung auch dann zu beachten, wenn sie ganz oder teilweise mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teil-

weise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Itzehoe, 26.01.2017

gez. Wendt
Landrat